

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 29. März 2000

581. Interpellation von Raphaela Ulcay-Hauser und Monika Erfigen betreffend Sexualdelikte in der Stadt Zürich. Am 29. September 1999 reichten die Gemeinderätinnen Raphaela Ulcay-Hauser (SVP) und Monika Erfigen (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/474 ein:

Gemäss einer stadträtlichen Antwort auf eine Interpellation aus dem Gemeinderat (GR Nr. 98/439) ist die Zahl der Sexualdelikte in Zürich in den letzten Jahren massiv gestiegen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Sexualdelikte wurden in den Jahren 1989 bis 1998 in der Stadt Zürich verübt? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahr und Deliktsart gebeten.
2. Bei wie vielen der in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Sexualdelikten waren die Opfer Jugendliche unter 18 Jahren, bei wie vielen waren es Kinder unter 12 Jahren.
3. Wie setzte sich in den genannten zehn Jahren die Täterschaft zusammen? Wir bitten um eine Aufschlüsselung der Delikte nach Alter und Nationalität der Tatverdächtigen.
4. Wie viele der in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Sexualdelikte sind von Wiederholungstätern verübt worden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat hat sich – auch mit interdepartementalen Projekten und grossem Einsatz – das Ziel gesetzt, das Tabu rund um sexuelle Übergriffe zu brechen und die Betroffenen dazu zu bewegen, Anzeige zu erstatten (das gilt z.B. auch für Vergewaltigungen in der Ehe). Die Folge davon sind mehr Anzeigen, was aber nicht von vornherein bedeutet, dass auch mehr Delikte verübt wurden.

Zur Beantwortung der Fragen muss die KRISTA (Kriminalstatistik) beigezogen werden, deren Zahlen – die vom Kanton erhoben werden – über die Kriminalität im Kanton Zürich und in den Städten Zürich und Winterthur Auskunft geben.

Die Erfassung der Angaben für die KRISTA basiert auf einem Deliktskatalog, in welchem Straftaten nach einzelnen Gesetzesbestimmungen und verschiedenen kriminologischen Spezifikationen charakterisiert werden. Ist die im Straftatenkatalog vorgegebene Spezifikation zum Beispiel «Opfer/Objekt unter 16 Jahren» (Art. 187 StGB), kann eine weitere Aufschlüsselung nach Alter mangels Erfassung in der KRISTA nicht vorgenommen werden. Art. 187 StGB führt aus, dass, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft wird. Die entsprechende Spezifikation Opfer/Objekt im Straftatenkatalog wird deshalb mit «unter 16 Jahren» klassifiziert. Aus diesem Grund ist eine weitere Aufschlüsselung nach Opfern unter 18 beziehungsweise 12 Jahren nicht möglich, da die Altersgrenze von 12 Jahren gesetzlich nicht von Relevanz ist. Die Altersaufschlüsselung wurde somit in Tabelle A mit «Kind – unter 16 Jahre –» vorgenommen.

Mit der Teilrevision des Strafrechts trat im Oktober 1992 eine Änderung der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität in Kraft. So fielen nebst anderen die Art 187 «Notzucht» und Art 201 «Zuhalterei» StGB weg und wurden durch die Art 190 «Vergewaltigung» und Art 195 «Forderung der Prostitution», unter Berücksichtigung neuer kriminologischer Spezifikationen, ersetzt. Diese Änderungen wurden ab 1. Januar 1993 in der KRISTA berücksichtigt. Somit sind die Zahlen ab dem 1. Januar 1993 mit denjenigen der Sexualdelikte früherer Jahre nicht direkt vergleichbar. Mit dieser Begründung wurde bei der Beantwortung vorliegender Interpellation nicht die Periode 1989 bis 1998, sondern der Erhebungszeitraum vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1999 berücksichtigt, welcher denn auch direkte Vergleiche und Schlussfolgerungen zulässt.

Die von allen polizeilichen Meldestellen für den Tatort «Stadt Zürich» erfassten Sexualdelikte (Art 187 bis Art 198 StGB) wurden in der Tabelle A zusammengefasst.

Eine Aufschlüsselung der Täterschaft nach Nationalitäten wurde für die zur Frage stehenden Delikte nicht ausgewertet. Hingegen wurde die Täterschaft in «Schweizer» und «Ausländer» sowie in acht verschiedene Altersgruppierungen unterteilt. Die entsprechenden Jahresstatistiken können den Tabellen B1 bis B6 entnommen werden.

Die Frage nach Wiederholungstaten/-täterinnen kann für die Stadt Zürich aufgrund fehlender bzw. nicht erfasster Daten nicht beantwortet werden. Tatverdächtige werden nur für das gesamte statistische Erfassungsgebiet (Kanton Zürich, Städte Zürich und Winterthur) registriert. Damit wird eine mehrfache Erfassung bzw. Zahlung ein und desselben/derselben Täters/Täterin vermieden, da solche sowohl auf Stadt- als auch auf Kantonsgebiet delinquent haben können. Tatverdächtige werden somit pro polizeiliches Ermittlungsverfahren (mit beispielsweise mehreren begangenen Straftaten zu verschiedenen Zeitpunkten und unterschiedlichen Tatorten) nur einmal erfasst.

Mitteilung je unter Beilagen an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (3) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber

